

Vergabenummer 3.0.2/2026-08	
--------------------------------	--

Baumaßnahme

Dachsanierung Bioabfallkompostwerk Deponie Lahe

Leistung

Austausch des Trapezblechdachs inkl. der Erstellung einer neuen Pfetten-Unterkonstruktion**10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen****10.1 Rückgabezeitpunkt Sicherheit für Mängelansprüche**

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):
Nach vollständigem Ablauf der Mängelansprüche gemäß § 13 VOB/B Nr. 4 und 5.

10.2 Abnahme

Voraussetzung für die Abnahme ist die vollständige Dokumentation des AN (Bauwerksbuch gemäß OZ im Leistungsverzeichnis). Die förmliche Abnahme hierzu erfolgt nach Prüfung der Dokumentation durch den Auftraggeber innerhalb einer Frist von 30 Werktagen nach Vorlage der vollständigen Dokumentation (Fristvereinbarung nach § 12 (1) VOB/B).

10.3 Bauzeitenplan

Es gelten die in der Baubeschreibung dargestellten Regelungen.

10.4 Hinterlegung der Preisermittlung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Preisermittlung (Urkalkulation) auf Anforderung zur Wertung zur Verfügung zu stellen. Unabhängig hiervon ist die Urkalkulation nach Zuschlagserteilung bis spätestens 12 Werktagen nach Auftragserteilung digital beim Auftraggeber zu hinterlegen.

Der Auftraggeber bzw. das mit der Bauüberwachung beauftragte Büro ist berechtigt, die Urkalkulation zur Prüfung von Mehr- oder Zusatzforderungen einzusehen.

10.5 Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer erhält die erforderlichen Ausführungszeichnungen gemäß den in der Baubeschreibung dargestellten Regelungen. Für die Leistungen gelten die zur Ausführung freigegebenen Bauzeichnungen bzw. Werkstattpläne in Verbindung mit den statischen Berechnungen, ggf. ergänzenden Schal- und Bewehrungsplänen des AN und den dazugehörigen Positionsübersichten. Der AN hat dem AG 2 Wochen vor dem entsprechend Bedarf mitzuteilen, welche Planunterlagen des AG benötigt werden.

10.6 Bauleitung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat in jedem Fall eine Bauleitung aus eigenem Hause zu stellen, die die hier erforderlichen Leistungen nachweislich auf vergleichbaren Baustellen durchgeführt hat, und zwar auch für Arbeiten, welche an Nachunternehmer vergeben werden sollen. Die Bauleitung sowie der Polier/Schachtmeister ist dem Auftraggeber auf Anforderung vor Baubeginn mit Referenznachweisen zur Zustimmung zu benennen und vorzustellen. Die Bauleitung des AN hat zwingend an allen stattfindenden Baubesprechungen teilzunehmen. Die Bauleitung hat hierbei im Durchschnitt an mindestens 4 Werktagen pro Woche sich Vor-Ort intensiv (> 6 h/d) über den Stand der Arbeiten einen Überblick zu verschaffen und hat in diesem Zuge Vor-Ort für persönliche Abstimmungen mit dem AG zur Verfügung zu stehen.

10.7 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen. Es gelten die in der Baubeschreibung dargestellten Regelungen.

10.8 Haftung

Für alle Schäden an Bauwerken, Leitungen und anderen Einrichtungen sowie für die Folgen dieser Schäden, die auf die Durchführung der Baumaßnahmen zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang. Er hat unverzüglich für die Beseitigung aller Schäden zu sorgen.

10.9 Versicherung

Der zu vereinbarende Versicherungsschutz ist dem Bauherrn durch Vorlage vollständiger Policen inkl. des Bedingungswerkes nachzuweisen.

18 Werktage nach Auftragserteilung ist dem Bauherrn eine vorläufige Deckungssumme des zuständigen Haftpflichtversicherers vorzulegen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich sowohl auf den Realisierungszeitraum als auch auf den vereinbarten Gewährleistungszeitraum.

Haftpflichtversicherung für bauausführenden Auftragnehmer:

Personen- und Sachschäden: 5.000.000,00 EUR (doppelt maximiert)
Vermögensschäden: 5.000.000,00 EUR (doppelt maximiert)

Bauwesenversicherung

Der Auftragnehmer hat eine Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung) nach § 2 ABN und ABU für das Bauvorhaben abzuschließen, die das Bauherrenrisiko nach § 7 VOB/B inkl. der vom Bauherren gelieferten Stoffe und Bauteile sowie das Risiko des AN (Bauherrenrisiko ohne Selbstbehalt) mit einer Versicherungssumme entsprechend der Auftragssumme (Personal- und Sachschäden) einschließt. Die bestehenden Einrichtungen sind hierbei mitzuversichern (Bauen im Bestand). Der AN ist für den ordnungsgemäßen und frühzeitigen Abschluss der Versicherung zuständig.

Weitere Versicherungen (z.B. Montage- und Transportversicherungen) sind vom Auftragnehmer abzuschließen.

10.10 Beschränkungen des öffentlichen und privaten Verkehrs

Der Auftragnehmer hat alle durch die Baumaßnahme direkt oder indirekt verursachten Beschränkungen des öffentlichen und privaten Verkehrs bei den zuständigen Stellen rechtzeitig anzumelden, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und alle hierfür notwendigen Einrichtungen wie Abschränkungen, Absperrungen, Signalanlagen etc. zu beschaffen, vorzuhalten und zu entfernen. Sofern im LV nicht separat ausgewiesen, wird eine besondere Vergütung dem Auftragnehmer für diese Maßnahmen nicht gewährt.

10.11 Rechnungen und Aufmaßblätter

Der AN ist dazu gehalten, Abschlagsrechnungen vor entsprechender Einreichung mit dem AG abzustimmen. Hierzu sollten 10 Werktage vor beabsichtigter Rechnungseinreichung die Aufmaßblätter sowie die Aufmaßzusammenstellung (Auflistung der OZ und der in Rechnung zu stellenden Vordersätze) dem AG bzw. seinem mit der Bauüberwachung beauftragten Dritten zur Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Abschlagsrechnungen sollten maximal einmal pro Monat gestellt werden.

10.12 Geräuschimmissionen

Zur Durchführung der Baumaßnahmen sind ausschließlich Geräte und (Bau-) Maschinen einzusetzen, die den Bestimmungen der zweiunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV; - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechen.

Auf der Grundlage des § 66 (2) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird für die Beurteilung des Baulärms die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19. Aug. 1970 herangezogen.

Auf die geräuschempfindlichen Nutzungen im Umfeld der Baumaßnahme insbesondere in Richtung der Kleingartenbebauung im Norden wird diesbezüglich hingewiesen.

10.13 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

10.13.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen: 0,2 Prozent der Auftragssumme (Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe, ohne Umsatzsteuer); Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht. Aufgrund von Witterungsbedingungen angezeigte Unterbrechungen, die vom Auftraggeber anerkannt wurden, sind von der Vertragsstrafe ausgeschlossen.

10.13.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der Auftragssumme (Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe, ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

10.13.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

10.14 Schlussbemerkung

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder anfechtbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen